



AMTSBLATT

der Stadt Wittichenau

Hamtske łopjeno męsta Kulow



Herausgeber: Stadtverwaltung Wittichenau, Markt 1, 02997 Wittichenau

Amtliche Mitteilungen Nr. 13 vom 08. Juli 2022

Überwachung und Bekämpfung der rindenbrütenden Schadinsekten an Fichte und Kiefer im Privat- und Körperschaftswald im Landkreis Bautzen

Die seit 2018 verlaufende Massenvermehrung von rindenbrütenden Käferarten hält in den Fichten- und Kiefernbeständen unvermindert an. Sie hat 2021 einen neuen Höchststand erreicht und führte zu der mit Abstand höchste Schadholzmenge, die durch rindenbrütende Käfer im Landkreis Bautzen jemals verursacht wurde. Der Zugang an Schadholz selbst in den Wintermonaten ist Besorgnis erregend. Es gibt gegenwärtig keinerlei Anzeichen für das Zusammenbrechen der Massenvermehrung und im Frühjahr ist eine gefährlich hohe

Ausgangspopulation an überwinterten Käfern und Larven vorhanden. In Zusammenhang mit den durch die Trockenheit der vergangenen Jahre erheblich vorgeschädigten Waldbeständen ist für das Jahr 2022 mit keiner Entspannung der Waldschutzsituation zu rechnen. Es wird ein erneuter erheblicher Neubefall befürchtet.

Es ergeht daher die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Vollzug der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grundlage von §§ 8, 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung (SächsPflSchVO) vom 28. Juli 2014

(SächsGVBl. S. 457) als gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 a) des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), zuständige untere Forstbehörde folgende.

Allgemeinverfügung

zur Erfassung- und Bekämpfung von rindenbrütenden Schadinsekten an Fichte und Kiefer im Privat- und Körperschaftswald

1. Festsetzung der Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Fichten- und Kiefernwälder (Rein- und Mischbestände) im Landkreis Bautzen werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten der rindenbrütenden Schadinsekten (Buchdrucker (*Ips typographus*), Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*), Zwölfzähliger Kiefernborkekäfer (*Ips sexdentatus*), Sechszähliger Kiefernborkekäfer (*Ips acuminatus*), Großer und Kleiner Waldgärtner (*Tomicus piniperda* und *minor*), Blauer Kiefernprachtkäfer (*Phaenops cyanea*), und rindenbrütender Rüsselkäfer (*Pissodes spec.*) erklärt.

Davon ausgenommen sind zum einen Waldflächen in den vom Sächsischen Oberbergamt auf der Grundlage der Sächsischen Hohlraumverordnung (SächsHohlVVO) ausgewiesenen Gefahrenbereichen, für welche das Sächsische Oberbergamt (SOBA) als zuständige Institution dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten (nachfolgend: Waldbesitzer) entweder keine Ausnahmegenehmigung zum Befahren bzw. Betreten oder eine Genehmigung ausschließlich nur zum Betreten des bergbaulichen Gefahrenbereiches erteilt hat.

Darüber hinaus sind auch Waldflächen in bergbaulichen Gefahrenbereichen ausgenommen, für welche das nach der Sächsischen Bergverordnung (SächsBergVO) zuständige Bergbauunternehmen dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten (nachfolgend: Waldbesitzer) entweder keine Ausnahmegenehmigung zum Befahren bzw. Betreten oder eine Genehmigung ausschließlich nur zum Betreten des bergbaulichen Gefahrenbereiches erteilt hat.

2. Duldungs- und Untersuchungspflichten

Die in Ziffer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder sowie dort lagernde Nadelhölzer sind von den jeweiligen

Waldbesitzern

- von 16.06.2022 bis 30.09.2022 mindestens einmal alle vier Wochen,
- von 01.10.2022 bis 31.03.2023 mindestens dreimal auf Käferbefall zu kontrollieren.

Von der unteren Forstbehörde veranlasste Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen durch eigene Mitarbeiter oder Dritte zur Prognose oder Feststellung einer Massenvermehrung sind zu dulden, einschließlich der Markierung betroffener Bäume und Erfolgskontrolle nach der Bekämpfung.

3. Bekämpfungspflicht

Rindenbrütende Käferarten der unter Nr. 1 genannten Arten sind von den jeweiligen Waldbesitzern der betroffenen Grundstücke unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Als erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen werden angeordnet:

- Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport dieser aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer zur Zwischenlagerung (Abstand zum nächsten befallsgefährdeten Bestand: mindestens 500 Meter) oder zum Verkauf
- Alternativ: Entrindung der befallenen Bäume bzw. Baumteile und Entseuchung der Rinde abhängig vom Entwicklungsstand der Käferbrut, bevorzugt durch Abtransport, Häckseln, Verbringen in Plastetasche oder Kompostieren
- Oder die befallenen Bäume/Baumteile sind vor Ort durch eine sachkundige Person/sachkundiges Unternehmen nach § 9 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) so zu behandeln, dass von

den darin befindlichen Schadinsekten keine Befallsgefahr für gesunde Bäume mehr ausgeht.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 15.06.2022 als bekanntgegeben und tritt am darauf folgenden Tag, dem 16.06.2022, in Kraft. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2023.

Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Einer bestandsbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Maßnahmen begegnet werden. Eine mangelhaft oder nicht durchgeführte Kontrolle sowie die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung gefährden die Fichten- und Kiefernwälder im Landkreis Bautzen erheblich und nachhaltig, da die Massenvermehrung der oben genannten Arten nicht mit anderen Mitteln gestoppt werden kann.

Einer bestandsbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen begegnet werden. Die großen ansteigenden Schadholzmengen und die günstige Ausgangssituation sind gesicherte Voraussetzungen, dass bei einem Zuwarten sich rindenbrütende Käfer, insbesondere die nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Arten unkontrolliert massenhaft vermehren, in deren Folge alle Fichten- und Kiefernwälder des Landkreises Bautzen und auch über seine Gebietsgrenzen hinaus, erheblich und nachhaltig geschädigt werden. Nur eine den Entwicklungsstadien, der Biologie und dem Befallsverhalten der rindenbrütenden Käfer zeitlich angepasste rechtzeitige und ausreichende Bekämpfung unter Beachtung der pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften ist wirkungsvoll.

Im Weiteren ist eine wirksame Bekämpfung der rindenbrütenden Käfer zum Schutz des Eigentums der Waldbesitzer von Privat- und Körperschaftswäldern auch in ihrem privaten Interesse. In dessen Würdigung sind die angeordneten Maßnahmen für die betroffenen Waldbesitzer angemessen und geeignet.

Das öffentliche Interesse, die Anordnungen nach den Nummern 1 bis 3 zu vollziehen, bevor sich die rindenbrütenden Käfer bestandsbedrohend ausbreiten, ist höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der angeordneten Bekämpfungs- und Sanierungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet ist und es zu einer Massenvermehrung der rindenbrütenden Käfer in den Fichten- und Kiefernwäldern des Landkreises Bautzen kommt.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen vom 15.06.2022 öffentlich zugängliche Homepage des Landkreises unter www.landkreis-bautzen.de/AMTSBLATT bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung auch beim Landratsamt Bautzen zu den allgemeinen Sprechzeiten vom 16.06.2022 bis zum 18.07.2022 in den Bürgerämtern des Landratsamtes Bautzen (an den Standorten Bautzen, Bahnhofstraße 9, Kamenz, Machestraße 55 und Hoyerswerda, Schloßplatz 1) eingesehen werden können.

(§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 VwVfG).

Die Bekanntgabe an die Beteiligten ist auf Grund der Vielzahl – ca. 13.500 Waldbesitzer von Privat- und Körperschaftswäldern im Landkreis Bautzen – unzulässig im Sinne des § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG; zum Teil sind deren Anschriften nicht bekannt und können auch nicht ohne weiteres ermittelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen (Sitz Bautzen) mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/kommunikation abrufbar.

Kamenz, den 09.06.2022

Jan Jeschke
Amtsleiter

Hinweise:

1. Wird die angeordnete Bekämpfung des Käferbefalls nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die Vollstreckungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zwangsweise durchsetzen. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme notwendige Bekämpfungsmaßnahmen dann auf Kosten des Waldbesitzers durchführen lassen. Zudem sind die zuständigen Behörden gemäß § 21 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) berechtigt, Ersatzvornahmen ohne gesonderte vorherige Androhung vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.
2. Bei der Durchführung der Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung sind andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (insbesondere Regelungen der naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebietsverordnungen, besonderer Artenschutz) zu beachten.
3. Gemäß § 5 SächsPflSchVO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3a PflSchG, wer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsPflSchVO vorsätzlich oder fahrlässig Schaderreger nicht oder nicht ausreichend bekämpft oder bekämpfen lässt.
4. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsPflSchVO sind Waldbesitzer verpflichtet, das Auftreten einer Massenvermehrung von Schadorganismen in Ihren Wäldern der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Werte Bürgerinnen und Bürger,

die nächste Sitzung des Vergabeausschusses der Stadt Wittichenau findet

am Donnerstag, dem 21.07.2022, um 18.10 Uhr,

im Ratssaal der Stadtverwaltung Wittichenau statt.

Tagesordnung (öffentlicher Teil):

- Beschlussfassung zur Vergabe Los 24 – Außenanlagen Feuerwehrdepot Wittichenau

Markus Posch
Bürgermeister

Die nächste Sprechstunde des Friedensrichters

findet am

Donnerstag, den 15.09.2022

von 17.00 Uhr – 18.00 Uhr

im Rathaus, Zimmer 12, statt.

Außerhalb der Sprechzeiten sind Terminabsprachen über das Büro des Bürgermeisters möglich sowie auch per E-Mail unter schiedsstelle@wittichenau.de.

Stadtverwaltung Wittichenau
Markt 1
02997 Wittichenau

Wittichenau, 05.07.2022

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Stadt Wittichenau plant Straßeninstandsetzungsarbeiten für nachfolgende kommunale Straßen:

- Hoyerswerdaer Straße von Physiotherapie Kern bis Kreuzung Lindenhof
- teilweise Straße in Richtung Neudorf
- Brücke Neudorf
- Ortsverbindungsstraße Saalau – Kotten
- Rad- und Wanderweg

Voraussichtlich vom **18.07.2022 bis 26.08.2022** werden die Straßeninstandsetzungsarbeiten ausgeführt.

Wir sind selbstverständlich bemüht, mögliche Beeinträchtigungen so gering als möglich zu halten.

Für Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Frank Krahl
stellv. Amtsleiter

**Medieninformation des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen
Nr. 92/2022 zum 6. Juli 2022**

Baupreise in Sachsen: Jahresteuern über 20 Prozent

Die Preise für Bauleistungen in Sachsen stiegen im zweiten Quartal dieses Jahres erneut deutlich. Der Neubau eines Wohngebäudes kostete 22 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum. Im vorangegangenen Berichtszeitraum (Februar 2022) betrug dieser Anstieg noch 18,5

2 Amtsblatt Wittichenau

Prozent.

Innerhalb der Jahresfrist erhöhten sich die Preise für Rohbauarbeiten um 23,4 Prozent. Dabei bewegten sich die Jahresteuern zwischen 12,4 Prozent für Gerüstarbeiten und 38,7 Prozent für Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten. Unter dem Gesichtspunkt des hohen Leistungsumfangs im Bauabschnitt fallen bei den Auftraggebern die Preiserhöhungen für Betonarbeiten (24,4 Prozent) und Mauerarbeiten (23,4 Prozent) besonders ins Gewicht. Im Ausbaugewerbe (21,0 Prozent) waren die höchsten Preissteigerungen bei Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen (39,2 Prozent) zu verzeichnen, während sich die Preise für Betonwerksteinarbeiten lediglich um 10,0 Prozent erhöhten.

Bei den Ingenieurbauten stiegen innerhalb der Jahresfrist die Preise für Ortskanäle um 21,2 Prozent, im Straßenbau um 23,9 Prozent und für Brücken im Straßenbau sogar um 30,4 Prozent.

Schönheitsreparaturen in einer Wohnung kosteten im Vergleich zum Vorjahr 18,5 Prozent mehr. Für Maßnahmen zur Instandhaltung von Wohngebäuden mussten 20,8 Prozent mehr finanzielle Mittel eingeplant werden.

Gegenüber Februar 2022 erhöhte sich der Index für den Neubau eines Wohngebäudes um 8,5 Prozent. Steigerungsraten in nahezu gleicher Höhe wurden für die Errichtung von Bürogebäuden (8,0 Prozent) und gewerblichen Betriebsgebäuden (9,0 Prozent) ermittelt.

Familienkasse Sachsen
Pressestelle
Heinrich-Lorenz-Str. 20, 09120 Chemnitz

Telefon: 0371 567 1506
www.arbeitsagentur.de

Pressemitteilung

29. Juni 2022

#WirHelfenFamilien – **Wichtige Informationen für Familien**

Kindergeld nach der Schule – Nachweis einreichen

Das aktuelle Schuljahr ist zu Ende. Viele Eltern sind nun unsicher, wie es mit der Zahlung des Kindergeldes weitergeht. Muss sich das Kind eventuell sogar arbeitslos melden, bis es mit seiner Ausbildung oder seinem Studium beginnt? Wie sieht es bei Jugendlichen aus, die älter als 18 Jahre alt sind?

Sylvio Herzog, Leiter der Familienkasse Sachsen, liefert dazu Antworten:

„Grundsätzlich erhalten Eltern für Kinder bis zum 18. Lebensjahr Kindergeld. Aber auch nach dem 18. Geburtstag kann Anspruch auf Kindergeld bestehen. Zum Beispiel, wenn das Kind eine Schul- oder Berufsausbildung, ein Studium oder ein Praktikum absolviert. Wenn es nach dem Schulende nicht nahtlos weitergeht, gibt es Kindergeld ebenfalls während einer Übergangsphase von längstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten“, erklärt *Sylvio Herzog*.

Auch während des Bundesfreiwilligendienstes oder ähnlicher Dienste (FSJ, FÖJ sowie anerkannter Freiwilligendienste im In- oder Ausland) kann Kindergeld gezahlt werden. Ebenso, wenn sich die Unterbrechung unverschuldet etwas länger hinzieht. Bemüht sich das Kind aktiv um einen Ausbildungs- oder Studienplatzplatz oder wartet nach Zusage auf den Beginn einer Ausbildung oder eines Studiums, ist die Kindergeldzahlung möglich. Hierfür genügt die Zusendung eines Nachweises über die Bewerbungsbemühungen, den Ausbildungs- oder Studienbeginn oder einer Schulbescheinigung an die Familienkasse Sachsen.

Eine Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit ist in diesem Zeitraum nicht erforderlich.

Falls das Kind nach dem Ende der Schulausbildung noch keine weiteren Pläne für eine unmittelbar anschließende Ausbildung hat, kann ein Kindergeldanspruch während der Arbeitsuche bestehen – hierzu muss sich das Kind bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden.

„Wichtig ist immer, die Pläne des Kindes nach Schulzeitende schriftlich mitzuteilen. So können die Zahlungen aufrechterhalten werden. Die Nachweise über den Ausbildungs- oder Studienbeginn sowie Schulbescheinigungen können bequem online unter www.familienkasse.de übermittelt werden“, äußert *Sylvio Herzog*.

Telefonisch ist die Familienkasse Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr kostenfrei unter 0800 4 5555 30 erreichbar.



**Familienkasse
Sachsen**



**Herausgeber:
Stadtverwaltung Wittichenau**

Markt 1, 02997 Wittichenau

Tel.: 035725 / 7550

Fax: 035725 / 70256

E-Mail: stadtverwaltung@wittichenau.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig als kostenlose Beilage des Wittichenauer Wochenblattes und liegt im Rathaus sowie Einwohnermeldeamt, der Wochenblattredaktion und bei den Ortschaftsräten zur Mitnahme aus.

Satz:

Verlag Wittichenauer Wochenblatt

Druck: Lessingdruckerei Kamenz